

amtliche Bekanntmachung 1

42 K 47/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 1. September 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Nussallee 17, C 165, versteigert werden:

1. Die im Grundbuch von Kesselstadt Blatt 4141 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Kesselstadt	17	3/19	Gebäude- und Freifläche, Hochstädter Landstr. 17	1122
2	Kesselstadt	17	3/42	Wald, an der Hochstädter Landstr.	2695

sowie

2. Das im Grundbuch von Kesselstadt Blatt 6787 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Kesselstadt	17	3/20	Gebäude- und Freifläche, Hochstädter Landstraße	858

Der Versteigerungsvermerke wurden am 12.01.2023 bzw. 30.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert der vorbezeichneten Versteigerungsobjekte wurde festgesetzt auf insgesamt **1.413.300,00 €**.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:
 Kesselstadt Blatt 4141, lfd. Nr. 1: 1.260.000,00 €.
 Kesselstadt Blatt 4141, lfd. Nr. 2: 61.300,00 €.
 Kesselstadt Blatt 6787, lfd. Nr. 1: 92.000,00 €.

Objektbeschreibungen:
 Kesselstadt Blatt 4141, lfd. Nr. 1: Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung nebst Garage, Baujahr 1963, überwiegende Modernisierung 2012.

Kesselstadt Blatt 4141, lfd. Nr. 2: Es handelt sich um eine parkwaldähnliche, forstwirtschaftliche Fläche. Diese setzt sich zusammen aus einer Teilfläche mit lockerem Baum- und Strauchbewuchs (ca. 60%) und einer Teilfläche mit Rasenfläche und Ziergehölzen (ca. 40%), letztere grenzt an das Flurstück 3/20 an, die Übergänge sind fließend. Zur Fläche gehören auch zwei Gartenhäuschen und ein Hundezwinger.

Kesselstadt Blatt 6787, lfd. Nr. 1: Es handelt sich um ein mit einer Schwimmhalle bebautes Grundstück, Baujahr ca. 1967.

Die 3 Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **074879605025**.

Möller
Rechtspfleger

Hinweis für Bietinteressenten

Mit der **sofortigen** Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **mindestens 10% des Verkehrswertes** im Termin muss gerechnet werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch

- 🕒 Vorlage eines Bundesbankschecks oder eines Verrechnungsschecks, wenn diese von einem im Geltungsbereich des § 69 ZVG zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar und welche frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind
- 🕒 eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines vorgeannten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- 🕒 rechtzeitige Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse erbracht werden (am besten mind. 3 Werktage vorher)